



Deutscher Verband für
Landschaftspflege

DVL e.V. | Promenade 9 | 91522 Ansbach

**Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft**

Referat 617 (617@bmel.bund.de)

Referat 616 (616@bmel.bund.de)

per e-mail

Bundesgeschäftsstelle

Promenade 9
91522 Ansbach

Tel. 0981/1800 99-0
Fax 0981/1800 99-30

info@lpv.de
www.landschaftspflegeverband.de

Ihr/e Ansprechpartner/in
Dr. Jürgen Metzner

15.10.2021

Durchwahl:
- 10

**Stellungnahme des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege
(DVL) e.V. zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft (Az. 616-40005/0098 und 617
40405/0019) einer**

E-Mail:
j.metzner@dvl.org

(1) GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)

(2) GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV)

im Rahmen einer Verbändeanhörung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den oben aufgeführten Verordnungen. Unsere Ausführungen konzentrieren sich mit einer Ausnahme auf die GAPDZV, da hier der grundlegendste Nachbesserungsbedarf gesehen wird. Weiterhin möchten wir auf bisherige Stellungnahmen und Präsentationen des DVL verweisen, die im Zuge des mehrjährigen Strategieplanprozesses gegenüber dem BMEL vorgetragen worden sind.

Allgemeine Bemerkungen:

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe füllen punktuell wichtige Gesetzesbestimmungen des GAPDZG und GAPKondG aus. Aus Sicht des DVL nutzen sie aber nur ansatzweise den inhaltlichen Gestaltungsspielraum, der ihnen mit dem Rahmen des konsolidierten Trilog-Ergebnisses und den gesetzlichen Ermächtigungen eingeräumt worden ist. Auch wird durch die Verordnungsentwürfe nicht ersichtlich, dass die „agrarpolitischen Zeichen der Zeit“ erkannt und umgesetzt werden sollen. So bleibt die Agrarreform in Deutschland inhaltlich nicht nur hinter den Trilog-Ergebnissen zurück. Auch sind die konsensualen Impulse aus der Zukunftskommission Landwirtschaft für eine entsprechende neue Ausrichtung der GAP in Deutschland nicht zu erkennen.

Dies gilt insbesondere in Richtung der Umsetzung der Herausforderungen, Ziele und Leitlinien, wie die EU-Kommission sie in ihren Mitteilungen „Die Zukunft der Ernährung und Landwirtschaft“ vom 29. November 2017 und den Zielen der SP-VO-E dargelegt hat. Zu diesen Zielen gehört im Wesentlichen, dass die GAP ihre bisherigen Umwelt- und Klimaleistungen wirksam erhöhen und damit ihren Beitrag gegen die generelle Unterversorgung mit ökologischen öffentlichen Gütern leisten muss (vgl. Art. 92 SP-VO-E).

Um die Rolle der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Bereitstellung dieser öffentlichen Güter auch konkret zu stärken und ihnen hierfür auf der Grundlage einheitlicher Kriterien letztlich auch einen angemessenen Ausgleich zu schaffen, wäre es daher nur konsequent, die EU-Rahmendefinition in Art. 4 Ziff. 1a) der konsolidierten SP-VO-E (Ratsdokument 11102/21 vom 28. Juli 2021) analog anzuwenden. Eine Kernforderung des DVL ist es deshalb, die **Definition der „Landwirtschaftliche Tätigkeit“ auf die Erzeugung von „öffentlichen Gütern“ auszuweiten!** Dass dieses zweckdienlich und aktuell erforderlich ist, zeigt die aus der SWOT-Analyse abgeleitete Bedarfsanalyse zum Strategieplan mit dem prioritären Bedarf A.2 „Honorierung von Gemeinwohlleistungen“ zum Erhalt tragfähigen landwirtschaftlichen Einkommens (spezifisches Ziel 1a). Diesem Bedarf kann in erster Linie mit umwelt- und klimaförderlichen Bewirtschaftungsweisen der Öko-Regelungen nachgekommen werden, wobei insbesondere die neue Möglichkeit genutzt werden sollte, diese Honorierung der Öko-Regelungen als zusätzliche Einkommensstützung gem. Art. 28 Ziff. 6(a) SP-VO-E in Verbindung mit Erwägungsgrund Nr. 31 auszugestalten und damit beide Zielsetzungen der Einkommenssicherung und der Umweltsicherung erstmalig zusammenzuführen. Die Wirksamkeit und Umwelteffizienz dieser Maßnahmen ist gem. Art. 28 Ziff. 6a. SP-VO-E auf Grundlage eines auf Kriterien basierten Punktesystems zu bewerten, damit ein erneutes „green washing“ ausgeschlossen wird und das von Ihrem Haus stets vorangestellte hohe Umweltambitionsniveau sichergestellt ist.

Der DVL hat zusammen mit Landschaftspflegeverbänden und deren landwirtschaftlichen Betrieben sowie mit Einbeziehung der Verwaltung unter der Bezeichnung „Gemeinwohlprämie“ ein Modell vorgelegt, das sich in seiner Ausrichtung und in seiner Philosophie vollumfänglich auf die Herausforderungen in der Förderpolitik ausrichtet¹. Bei der Gemeinwohlprämie handelt es sich um ein punktebasiertes Bewertungs- und Honorierungskonzept für die Qualifizierung der Agrarsubventionen und damit die Einleitung eines Paradigmenwechsels in der bisherigen Förderlogik, wie es zuletzt auch von der Agrarministerkonferenz (Juni 2021) und der Zukunftskommission Landwirtschaft empfohlen wurde. Das neue Bezahlssystem orientiert sich an dem Leitbild „öffentliches Geld für echte öffentliche Leistungen“ und basiert auf den jeweiligen konkreten Effekten umwelt- und klimaförderlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen (Öko-Regelungen) statt pauschaler Flächenzahlungen und pauschalem Kostenausgleich für Agrarumweltmaßnahmen. Aus einem Menü bewährter Maßnahmen auf Acker, Grünland oder in Sonderkulturen sowie durch Beachtung der Hoftorbilanzen für N und P können die LandwirtInnen die für ihren Betrieb passenden und auch lukrativen Maßnahmen auswählen und

¹ Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) (2020 a): Gemeinwohlprämie – Ein Konzept zur effektiven Honorierung landwirtschaftlicher Umwelt- und Klimaschutzleistungen innerhalb der Öko-Regelungen in der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP) nach 2020; Broschüre 26 S. Download unter www.dvl.org

mit einem Bonusprogramm für Maßnahmenvielfalt ergänzen². In der GAP kann die Gemeinwohlprämie passgenau in den Öko-Regelungen der 1. Säule verortet werden, wie es ebenso in den Niederlanden oder Frankreich vorgesehen ist.

Der DVL möchte im Folgenden zu einigen Details in dem vorgelegten Verordnungsentwurf des GAPDZV Stellung beziehen:

(1) GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)

§ 3 Landwirtschaftliche Tätigkeit

Die Definition der „Landwirtschaftlichen Tätigkeit“ ist für die Weiterentwicklung der GAP und die Bewältigung der an die LandwirtInnen gestellten gesellschaftlichen Erwartungen als „Zukunfts-Gestalter“ von grundlegender Bedeutung. Eine Ausweitung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten auch auf gesellschaftlich geforderte Gemeinwohlleistungen und somit eine weitere Diversifizierung auf „Betriebszweige“ wie Moorklimaschutz oder Biodiversitätsschutz und Landschaftspflege wird empfohlen. So empfiehlt die Zukunftskommission Landwirtschaft³:

„Zu (...) verlässlichen Perspektiven gehören insbesondere diejenigen ökonomischen Chancen, die sich für landwirtschaftliche Betriebe aus einer Diversifizierung und der Aufnahme neuer Geschäftsfelder ergeben können. Weiterhin sind in diesem Zusammenhang jene neuen oder verbesserten Einkommensquellen zu nennen, zu denen sich den Empfehlungen der ZKL zufolge landwirtschaftliche Gemeinwohlleistungen im Natur-, Klima-, Arten- und Tierschutz sowie in der Pflege der Kulturlandschaft entwickeln sollen.“

Im konsolidierten Entwurf nach den Trilog-Verhandlungen steht in der SP-VO gem. Art. 4 Ziff. 1a):

*„die „landwirtschaftliche Tätigkeit“ wird so bestimmt, dass sie einen Beitrag zur Bereitstellung privater **und öffentlicher Güter** (Hervorh. DVL) durch einen oder beide der folgenden Bereiche ermöglicht:*

— die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Maßnahmen wie die Anzucht von Tieren oder den Anbau, auch durch Paludikultur, umfassen, wenn landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen sowie Baumwoll- und Niederwald mit Kurzumtrieb verstehen;

² Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) (2020 b): Steckbriefe für die Maßnahmen der Gemeinwohlprämie – Bewertung der Umweltleistungen und Hinweise zur verwaltungstechnischen Umsetzung in der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik in Deutschland. Broschüre 38 S. Download unter www.dvl.org

³ Abschlussbericht der Zukunftskommission Landwirtschaft (2021): Zukunft Landwirtschaft – Eine gesellschaftliche Aufgaben; Kap. 4 „Ökonomische Handlungsfelder, Politikoptionen und Empfehlungen (S.115)

— die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, ohne vorbereitende Maßnahmen, die über die üblichen landwirtschaftlichen Methoden und Maschinen hinausgehen.“

Der DVL fordern eine Erweiterung der Definition in der GAPDZV analog der Rahmendefinition im konsolidierten Entwurf der SP-VO-E gem. Art. 4 Ziff. 1a)!

Die Ergänzung um die Bereitstellung „öffentlicher Güter“ ist eine wichtige Bedingung, um zudem den administrativen Mehraufwand bei etlichen Einzelbestimmungen nicht nur dieser Ausführungsbestimmungen zur SP-VO-E und ihrer Überprüfungen vor Ort zu vereinfachen. Beispiele hierfür sind die Abgrenzungen bei den Definitionen der „landwirtschaftlichen Fläche“ (§4) und der „förderfähigen Fläche“ (§11).

Es sind in §3 im Vergleich zum Status Quo einige Änderungen zu vermerken. So ist zu begrüßen, dass Tätigkeiten für den Naturschutz im Zuge von Natura 2000 oder Vereinbarungen im Rahmen von Naturschutzprogrammen als Landwirtschaftliche Tätigkeit gelten. Diese neuen Bestimmungen schaffen aber erneut Ausnahmetatbestände und verkomplizieren das Förderwesen.

§7 Dauergrünland

Es muss für die künftige Förderung anerkannt werden, dass „Dauergrünland und Dauerweideland“, neben Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, im obigen Sinne einer erweiterten Definition auch andere Arten wie Gräser, Sträucher und/oder Bäume umfassen, die nicht abgeweidet werden oder der Erzeugung von Futtermitteln dienen, aber zum Erreichen der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 (1) Buchst. (d), (e) und/oder (f) SP-VO-E dienen⁴. Die künftige Definition von Dauergrünland muss die Möglichkeiten beinhalten, sowohl lückiges als auch strukturreiches Grünland einschließlich der Landschaftselemente ohne überzogenen Verwaltungsaufwand und Fehleranfälligkeit im Sinne der Bereitstellung öffentlicher Güter vollständig in die Agrarförderung einzubeziehen. Im Hinblick auf das Erreichen von wichtigen Naturschutzzielen wird die Definition von Dauergrünland an der Frage gemessen, ob extensive Wiesen und Weiden unbürokratisch und ohne überzogene Sanktionsrisiken über Direktzahlungen gefördert werden können. Positiv erscheinen deshalb folgende Punkte:

- Dauergrünland können Flächen sein, die nicht für die Erzeugung genutzt werden (§7 (1))
- Die Einbeziehung von Bäumen und Sträuchern <50 % in die förderfähige Fläche (§7 (4)).
- Die grundsätzliche Ausweitung von Lokalen Praktiken auf die Bewirtschaftung von Natura 2000-Flächen (§7 (5))

⁴ vgl. Verordnungsentwurf COM (2018) 392 final, Anhang III

Warum jedoch *Juncus* und *Carex* immer noch nicht als Teil von Dauergrünland durch natürliche Aussaat gelten, ist unverständlich und unpraktikabel. Kann man bei Büschen und Bäumen anhand von Luftbildern noch abschätzen, ob sie mit mehr als 50% vorherrschen, wird das bei Sauergräsern nur schwer möglich sein und damit weiterhin zu angreifbaren subjektiven Auslegungen und Entscheidungen im Rahmen der Kontrolltätigkeiten führen.

Es ist weiterhin offen, inwiefern bisherige Negativlisten und Positivlisten der Bundesländer weiterhin Gültigkeit haben. Die Bundesländer können bisher eigenständig regeln, welches Arteninventar als Grünfutter gilt. So gilt zum Beispiel Schilf (*Phragmites australis*) in Baden-Württemberg als förderfähiger Aufwuchs, im angrenzenden Hessen müssen die Betriebe Schilf aus ihren Grünlandflächen aber herausrechnen. Wir fordern eine Abschaffung dieser Art der Festlegung von Grünfutterpflanzen!

Der DVL fordert

- **die Bestimmungen zu *Juncus* und *Carex* ersatzlos zu streichen,**
- **auf Negativlisten für die Einordnung der Förderfähigkeit von Grünfutterpflanzen generell zu verzichten,**
- **darüber hinaus die sogenannte 100-Bäume-Regelung, wonach nur Flächen mit maximal 100 Bäumen pro Hektar förderfähig sind, nicht wieder aufzunehmen. Sowohl das Zählen von Bäumen als auch die Festlegung, was überhaupt als „Baum“ gilt, sind unpraktikabel. Diese Regel sollte in Deutschland nicht umgesetzt werden.**

§ 15 Mittel für Ökoregelungen

Das im Trilog verhandelte Mindestbudget für Ökoregelungen von 25% soll in Deutschland nicht erweitert, sondern auf 23% reduziert werden. Deutschland nutzt damit die Möglichkeit der Anrechenbarkeit von Maßnahmenbudgets der 2. Säule (sog. Rabattsystem). Angesichts der ökologischen Herausforderungen in Deutschland, auf die die KOM auch in ihren Empfehlungen zum Strategieplan hingewiesen hat (vgl. SWD (2020) 373 final Kap. 1.1) wird es erforderlich sein, eine auskömmliche und bedarfsorientierte Budgetzuweisung für die Öko-Regelungen vorzunehmen, zumal diese für die Landwirte freiwillig sind und daher auch zur Einkommensförderung ausgestaltet werden müssen (vgl. Allgemeine Bemerkungen). Der DVL hat auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse den notwendigen Umfang an flächenhaften Maßnahmen und finanziellen Mitteln hergeleitet, der mit der Einführung der Gemeinwohlprämie zur Erreichung der fachlichen Zielsetzungen für den Biodiversitäts-, Klima- und Wasserschutz verbunden ist. Demnach ergibt sich ein Finanzbedarf von ca. 31% zu Beginn der Förderperiode mit einem stetigen Aufwuchs bis zu ca. 66% der verfügbaren 1. Säule-Mittel⁵.

⁵ Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) 2020: Anwendung der Gemeinwohlprämie im Rahmen der Öko-Regelungen – Herleitung des notwendigen Umfangs an Maßnahmen und der finanziellen Mittel; Konzeptpapier des DVL; www.dvl.org

Der DVL fordert deshalb die ersatzlose Streichung des „Rabattsystems“ und damit die Erhöhung des rechnerischen jährlichen Mindestbudgets für Ökoregelungen in § 15 Abs. 1 von 23% auf mind. 25%. Grundsätzlich ist die Budgetierung der Öko-Regelungen bedarfsgerecht auszurichten und daher in Form eines an den Zielerreichungsgraden orientierten Anpassungspfad zulasten der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit schrittweise auszubauen (Qualifizierung der Direktzahlungen). Auf diesem Wege kann das sich jetzt schon abzeichnende Missverhältnis von verfügbarem Gesamtbudget und fachlich notwendigem Umfang an Gemeinwohlleistungen zumindest ansatzweise reduziert werden, damit langfristig die gesteckten Ziele im Biodiversitäts- und Klimaschutz erreicht und damit die Anforderungen gem. Art. 92 SP-VO-E erfüllt werden.

§16 Geplante Einheitsbeträge für die Ökoregelungen

Eine Ausrichtung der Landwirtschaft als wichtiger Produzent von Gemeinwohlgütern bedingt die Kalkulation einer Einkommenskomponente bei den angebotenen Ökoregelungen. Der DVL hat dies im Zuge der Entwicklung der Gemeinwohlprämie in enger Zusammenarbeit mit Wissenschaft und landwirtschaftlichen Betrieben aufgezeigt⁶. Danach müssen Ökoregelungen mit attraktiven finanziellen Anreizen ausgestattet werden, damit sie von den Betrieben freiwillig angenommen werden. Die oft angeführte Begründung, die Prämien wären nicht WTO-konform, wurde bisher noch nicht bestätigt. Vielmehr liegen dem DVL Signale der Kommission vor, wonach auch auf der EU-Ebene Möglichkeiten gesehen werden, die Öko-Regelungen in entsprechender Vielfalt auch einkommensrelevant für die Bereitstellung öffentlicher Güter zu gestalten⁷. Daher ist es nicht nachvollziehbar, **warum bei den Öko-Regelungen auf eine einkommensrelevante Berechnung mit einer Ausnahme (Nr. 7, Natura 2000) verzichtet wurde.**

§ 17 Weitere Vorschriften für die Ökoregelungen

Aus Sicht des DVL bleiben folgende Einzelaspekte in der Verordnung offen bzw. sind für die praktische Anwendung ungeklärt und bedürfen einer Klarstellung, sofern hier nicht noch weitere Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind:

- Die Kombinierbarkeit und Anrechenbarkeit der jeweiligen Auflagen einzelner Ökoregelungen untereinander und mit den jeweiligen Bestimmungen der ELER-Interventionen (und GAK-Maßnahmen) in ihren Anwendungen auf den Betrieben (Kombinations- bzw. Ausschlusstabellen).

⁶ Latacz-Lohmann, U. (2020): Durchführung von Berechnungen zur Überprüfung des neuen Berechnungsverfahrens mit Bonussystem der Gemeinwohlprämie. Abschlussbericht an den Deutschen Verband für Landschaftspflege. 44 S. Download unter www.dvl.org

⁷ Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung: Schreiben vom 11. März 2021; www.dvl.org

- Anlage 5 zu §17:
Zur Klarstellung sollte der Ausschluss von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von Düngung auf den nicht-produktiven Flächen (zu §20 Abs. 1 GAPDZG) in den Verordnungstext aufgenommen werden.
- Es sollte den Landesregierungen in begründeten Fällen zusätzlich die Befugnis übertragen werden, durch Rechtsverordnung von fixen Ausschlussfristen oder Besatzdichten, wie es bspw. bei der Öko-Regelung zu §20 Abs. 1 Nr.4 vorgegeben ist, abweichen zu können, um besonderen regionalen Gegebenheiten des Schutzes von Pflanzen und Tieren Rechnung zu tragen (hier bspw. Unterschreitung der 0,3 RGV/ha an mehr als 50 Tagen bei ganzjährigen Weidehaltungen in extensiven Weidelandlandschaften oder im Rahmen der Almenwirtschaft).

Der DVL empfiehlt aufgrund eigener Erfahrungen zusätzlich:

- Bei den Ökoregelungen sollte mit Zuschlägen gearbeitet werden, wie es auch vom Thünen Institut empfohlen wird. So ist eine Kombination der Maßnahmen mit einer qualifizierten Beratung sinnvoll.
- Um eine Vielfalt an Öko-Regelungen und damit ökologischen Wirkungen auf den Betrieben und in der Agrarlandschaft insgesamt zu erreichen, wird die Einführung eines zusätzlichen Bonusprogramms für Maßnahmenvielfalt empfohlen, wie es im Konzept der Gemeinwohlprämie vorgesehen ist. Neben der zusätzlichen Motivation für die BetriebsleiterInnen kann zumindest die Gefahr reduziert werden, dass es in bestimmten Naturräumen Deutschlands strukturebedingt zu einer einseitigen Inanspruchnahme bestimmter Öko-Regelungen und damit zu unerwünschten Nebeneffekten durch ökologische „Monokulturen“ führen kann.

Abschnitt 3 „Gekoppelte Einkommensstützung

§21: Gekoppelte Weidetierprämien für Schafe und Ziegen sowie für Mutterkühe - in Verbindung mit §2 Mindestanforderung für den Bezug von Direktzahlungen.

Die Einführung dieser gekoppelten Prämien begrüßt der DVL. Die Prämie soll von ihrem Sinn und Zweck eine einkommensstützende Wirkung für die tierhaltenden Betriebe entfalten, die laut Agrarstrukturdatenerhebung im Gesamtvergleich im Durchschnitt die mit Abstand schwächsten Betriebsergebnisse aller landwirtschaftlichen Produktionsbereiche aufweisen und daher deutlich überproportional von Betriebsaufgaben betroffen sind. Die Förderung hat also eine eher sozio-ökonomische Ausrichtung, wie es auch vordergründig in der Begründung zu §§19, 21 mit „wirtschaftlichen Schwierigkeiten“ angeführt wird und soll die Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Sektoren (hier Weidetierhaltende Betriebe) stärken (vgl. Art. 30 konsol. SP-VO-E). Diese sozio-ökonomische Ausrichtung ist auch wichtig, um mögliche Doppelförderung bei Öko-Regelungen und AUKM auszuschließen.

Leider sind die hier festgelegten Bestimmungen unpraktikabel. Besonders §19 (4), wonach „Sämtlichen Tieren, ..., in einem Zeitraum vom 16. Mai bis 30. September täglicher Weidegang gewährt werden muss“ ist nicht umzusetzen. Dafür bedarf es in diesem Zeitfenster wohl eine tägliche Dokumentation für das Einzeltier, welche in der Praxis nicht zu leisten ist.

Der DVL fordert, diesen Passus ersatzlos zu streichen! Statt eines Nachweises des aktiven Weidegangs könnte ein „Stalltagebuch“ geführt werden, in dem dokumentiert werden kann, dass sich z.B. unter regulären Bedingungen nie mehr als 30% der Herde im Stall befinden.

Der Vollständigkeit halber möchten wir auch im Zusammenhang mit der GAPKondV auf folgenden Sachverhalt verweisen:

Umweltsensibles Dauergrünland

Der DVL hat bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass es für die Renaturierung und Aufwertung von Lebensraumtypen in Natura 2000 Ausnahmen zur Erneuerung der Grasnarbe braucht, ohne dass der Status „Umweltsensibles Grünland“ gemäß Abs. (3) GAPKondG in Frage gestellt wird. Auch in der hier vorliegenden GAPKondV wird nicht deutlich ersichtlich, ob diese Ausnahmen künftig erteilt werden können.

Begründung: Die Landschaftspflegeverbände arbeiten in einigen Bundesländern an der Renaturierung der N2000-Lebensraumtypen in Grünland. Es bestehen Rechtsunsicherheiten bei der Aufwertung von artenarmem Dauergrünland im Zuge von Übersaaten mit Regio-Saatgut oder Mahdgutübertragungen. Auf den allermeisten Grünlandflächen ist für eine derartige Aufwertung eine stärkere Störung der Grasnarbe notwendig, i.d.R. ein bis mehrmaliges Fräsen, um die Konkurrenzkraft der Altnarbe zu reduzieren und der Ansaat einen Vorteil zu verschaffen. Die Verfahren sind mittlerweile Stand der Technik, die Ergebnisse zur Erhöhung der Artenvielfalt eindeutig positiv. Diese Aufwertungen werden mit viel Aufwand in Sachen

Beratung und Überzeugungsarbeit bei Landwirten betrieben und werden in hohem Maße fachlich betreut. Leider wird die Technik als Umbruch gewertet und in einigen Bundesländern nicht erlaubt.

**In einem Schriftverkehr vom 26.07.2019 an den DVL bemerkt das
BMEL:**

„Eine Lösungsmöglichkeit kann aber eventuell im Rahmen der neuen Förderperiode gefunden werden, in dem entweder in dem entsprechenden GLÖZ-Standard explizit festgelegt wird, dass ein Pflügen aus Umweltgründen erlaubt werden kann (entsprechende Formulierungen haben wir – wenn auch aus anderen Gründen – bereits in Brüssel eingefordert). Alternativ wäre auch denkbar, ohne explizite Formulierung im EU-Recht in der kommenden Förderperiode bei der nationalen Umsetzung Ausnahmeregelungen festzulegen.“

Ansbach, 15.10.2021

gez.

Dr. Jürgen Metzner

Geschäftsführer

Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.

Promenade 9

91522 Ansbach

j.metzner@dvl.org

www.dvl.org